

Regelung des Ausleihverfahrens im Standort Kunstgeschichte der dezentralen Fachbibliothek Geschichts- und Kulturwissenschaften

Der Leiter des Bibliothekssystems hat nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität die folgende Regelung erlassen (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.):

§ 1 Zulassung zur Ausleihe

Zur Ausleihe aus dem Standort Kunstgeschichte der dezentralen Fachbibliothek Geschichts- und Kulturwissenschaften ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige / Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

§ 2 Ausleihfristen

(1) Alle zur Ausleihe berechtigten Personen können die ausleihbaren Bestände grundsätzlich übers Wochenende ausleihen.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des Faches können jederzeit bis zur Dauer eines Semesters ausleihen.

(3) Examenskandidatinnen und Examenskandidaten des Faches Kunstgeschichte ist eine Ausleihe bis zu 2 Wochen möglich, wenn sie eine schriftliche Bescheinigung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers vorlegen.

(4) Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte anderer Fachgebiete bzw. Fachbereiche gilt ebenfalls eine zweiwöchige Ausleihfrist.

(5) In den Semesterferien können die Bücher für die Dauer von zwei Wochen ausgeliehen werden. Unabhängig von der Leihfrist sind die entliehenen Bücher aber am Tag des Beginns der Vorlesungszeit zurückzugeben.

§ 3 Ausleihvorgang

Für jedes Buch stellen die Entleiherinnen und Entleiher einen "Stellvertreter" an den Standort des gewünschten Buches, füllen einen Leihschein aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht den Studierendenausweis (Chipkarte) oder den Benutzerausweis der Universitätsbibliothek vor oder weisen sich sonst nach Person und Wohnsitz aus.

§ 4 Nicht ausleihbare Bestände

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:

- Allgemeine Auskunftsmittel
- Bibliographien
- Wörterbücher und Lexika
- Zeitschriften, Loseblattsammlungen
- Festschriften
- Rara
- Bücher oder sonstige Materialien aus den Semesterapparaten

§ 5 Pflichten der Entleiherin oder des Entleihers

- (1) Entlehene Bücher darf die Entleiherin oder der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch zugunsten einer oder eines Dritten und sei es auch nur vorübergehend zurückgegeben werden kann.
- (3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung

- (1) Wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt oder in sonstiger Weise gegen diese Ausleihregelung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (§ 4 Absatz 9 Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität).
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin oder der Entleiher gemahnt. Werden die Bücher aufgrund der Mahnung nicht zurückgegeben, ergeht innerhalb von 7 Tagen die zweite bzw. dritte Mahnung. Vor der Rückgabe angemahnter Bücher kann nicht erneut ausgeliehen werden.
- (3) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird der Vorgang an die Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität abgegeben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor